

Amtsblatt der Stadt Hallenberg



Nr. 8 Jahrgang 2024

ausgegeben am 29.08.2024

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

- 19/2024 Satzung der Stadt Hallenberg über die Änderung des Rezesses vom 11.07.1914 über die Separationssache von Hallenberg Gemarkung Hallenberg, „Weifetal“ und „Urberg“, Flur 33, Flurstück 11, Flur 11, Flurstücke 1064 und 1095 – (Altbezeichnung aus Rezeß: Flur 22, Flurstück 392) vom 31.07.2024.....1
- 20/2024 28. Änderung des Flächennutzungsplans Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Wäsche“ hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB.....3

Bekanntmachung

- 19/2024 Satzung der Stadt Hallenberg über die Änderung des Rezesses vom 11.07.1914 über die Separationssache von Hallenberg Gemarkung Hallenberg, „Weifetal“ und „Urberg“, Flur 33, Flurstück 11, Flur 11, Flurstücke 1064 und 1095 – (Altbezeichnung aus Rezeß: Flur 22, Flurstück 392) vom 31.07.2024**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023), und § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV. NW. S. 134), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung am 12.06.2024 folgende Satzung beschlossen.

Präambel

Der Wirtschaftsweg, aufgeteilt in die Gemarkungen „Weifetal und Urberg“ in Hallenberg mit der Katasterbezeichnung –Gemarkung Hallenberg, **Flur 33, Flurstück 11, Flur 11, Flurstücke 1064 und 1095** –ist im Rezeß über die Separationssache von Hallenberg vom 11.07.1914 als Wirtschaftsweg „Weifetal und Urberg“ unter der Flurbezeichnung Flur 22, Flurstück 392 aufgeführt.

Herausgeber:

Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg
Telefon: 02984/3030, E-Mail: post@stadt-hallenberg.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln im Rathaus der Stadt Hallenberg erhältlich.
Das Amtsblatt ist zudem nachrichtlich im Internetangebot der Stadt Hallenberg unter der Adresse <http://www.stadt-hallenberg.de/amsblatt> erhältlich.

Erscheinungsweise: bei Bedarf.

§ 1

Aufhebung der Zweckbindung

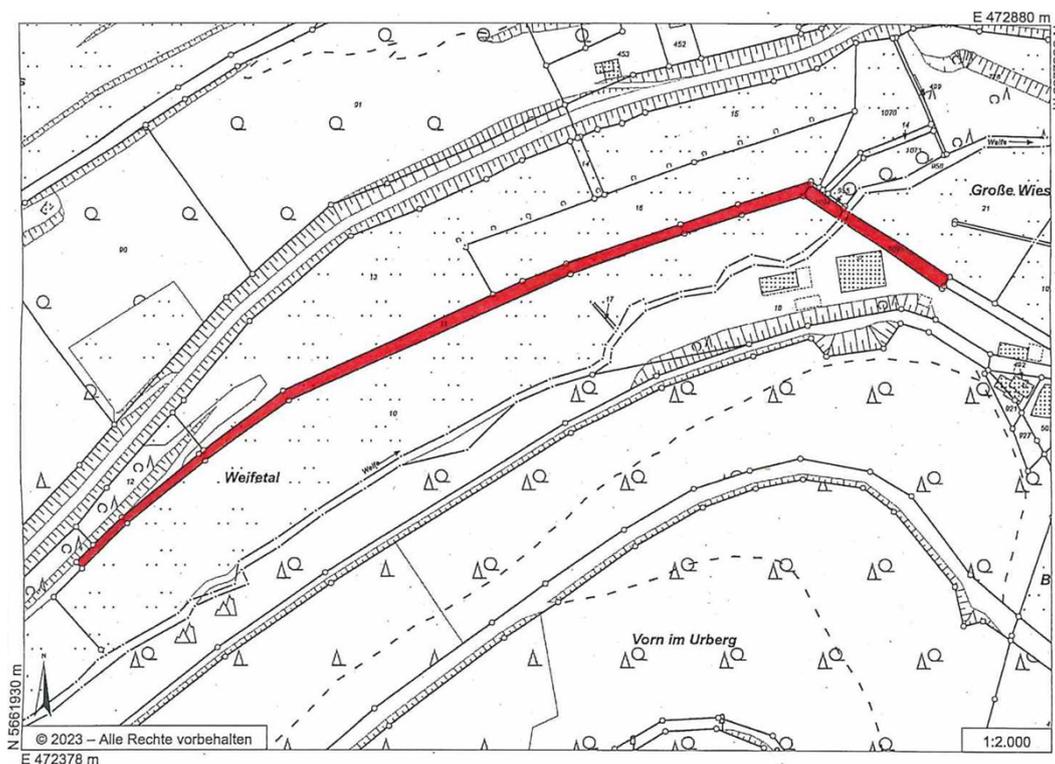
Der Rezess über die Separationssache der Stadt Hallenberg zur Einziehung eines im Rezess vom 11.07.1914 aufgeführten Wirtschaftsweges „Weifetal und Urberg“, Flur 22, Flurstück 392 (Altbezeichnung) wird wie folgt geändert.

Die auf der Wegeparzelle mit den heutigen Katasterbezeichnungen Gemarkung Hallenberg, Flur 33, Flurstück 11, Gemarkung Hallenberg, Flur 11, Flurstücke 1064 und 1095 ruhende Zweckbindung als Wirtschaftsweg (2.635 m²) wird aufgehoben. Die betroffene Wegefläche ist in dem Lageplanausschnitt, der Bestandteil der Satzung ist, rot dargestellt und kenntlich gemacht. Die Aufhebung der Zweckbindung erfolgt, da der Weg als Wirtschaftsweg nicht mehr benötigt wird und veräußert werden soll.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



Diese Karte ist Teil der Satzung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 31.07.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Hochsauerlandkreis – Der Landrat – als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 17.07.2024 seine aufsichtsbehördliche Zustimmung zu dieser Satzung gemäß § 2 Satz 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NRW S. 134) in der z. Zt. geltenden Fassung erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bei dem Erlass dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

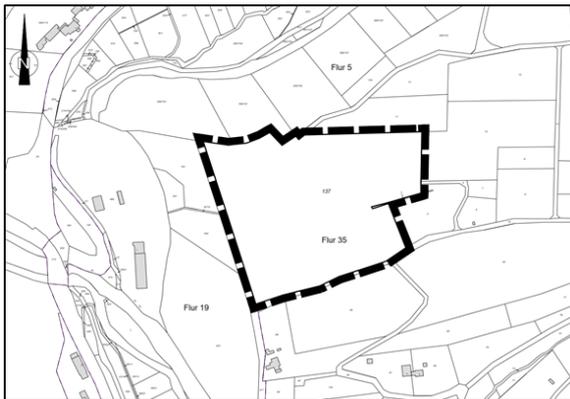
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hallenberg, 31.07.2024

Der Bürgermeister
gez. Eppner

Bekanntmachung

**20/2024 28. Änderung des Flächennutzungsplans
Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Wäsche“
hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**



Der Stadtrat der Stadt Hallenberg hat am 18.10.2023 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB der 28. Änderung des Flächennutzungsplans Freiflächen-Photovoltaik-Anlage „Wäsche“ beschlossen. Ziel der Planung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche "Photovoltaik" (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO).

Die Stadt Hallenberg ist bestrebt, den Anteil an erneuerbaren Energien in ihrem Stadtgebiet zu erhöhen. Zu diesem Zweck soll im Bereich zwischen den Ortsteilen Liesen im Norden und Hallenberg im Süden eine Freiflächen-Photovoltaikanlage entstehen.

Das Plangebiet liegt zwischen Liesen im Norden und Hallenberg im Süden, östlich der Sachtlebenbrache.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 137 in der Flur 35, Gemarkung Hallenberg und hat eine Fläche von 51.953 m². Die Abgrenzung ist der obenstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Entwurf des Bauleitplans bestehend aus Planzeichnung, Begründung, Umweltbericht, Fachgutachten sowie die bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 02.09.2024 bis einschließlich 04.10.2024

auf der Homepage der Stadt Hallenberg unter <https://www.stadt-hallenberg.de/leben-stadt/bauen-wohnen/bauleitplanung> veröffentlicht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird bekanntgemacht, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind:

1. Umweltbericht mit
 - Darstellung und Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
 - Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrade der Umweltprüfung
 - Bestandsaufnahme der von der Planung voraussichtlich erheblich betroffenen Umweltbelange (Schutzgebiete, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Mensch und Gesundheit sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter)
 - Prüfung und Bewertung der voraussichtlichen umweltrelevanten Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Untersuchung und Bewertung der Tiergruppen Vögel, Reptilien und Schmetterlinge sowie Festlegung von Artenschutzmaßnahmen
3. FFH-Prüfung zum Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“
4. Umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden Themen:
 - Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen
 - Bergbau
 - Gewässerschutz
 - Bodenschutz
 - Artenschutz
 - Schutzgebiete (FFH-Verträglichkeitsprüfung)
 - Kompensationsflächen
 - Landschaftsplan
 - Standortalternativen
 - Landschaftsbild
 - Forstwirtschaft.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (post@stadt-hallenberg.de), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können,
- dass die Planunterlagen in Papierform im Rathaus der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg, R. 3.02 (OG) zu den allgemeinen Öffnungszeiten Mo: 08:30 - 12:00 / 14:00 - 17:30 Uhr | Di - Do: 08:30 - 12:00 / 14:00 - 15:30 Uhr | Fr: 08:30 - 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung zur Einsichtnahme ausliegen.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hallenberg, den 22.08.2024
Der Bürgermeister
gez. Eppner